



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 21/18

Luxemburg, den 27. Februar 2018

Urteil in der Rechtssache C-266/16

The Queen, auf Antrag der Western Sahara Campaign UK / Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs und Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

Das Fischereiabkommen EU-Marokko ist gültig, weil es auf die Westsahara und die angrenzenden Gewässer keine Anwendung findet

Die Westsahara ist ein Gebiet im Nordwesten Afrikas, das im Norden an Marokko, im Nordosten an Algerien, im Osten und Süden an Mauretanien und im Westen an den Atlantik grenzt. Der größte Teil dieses Gebiets wird derzeit von Marokko kontrolliert, das es als integralen Bestandteil seines Staatsgebiets betrachtet, ein kleinerer, im Osten gelegener Teil vom Front Polisario, einer Organisation, die die Unabhängigkeit der Westsahara anstrebt.

Die Europäische Union und Marokko haben ein Assoziationsabkommen (1996), ein partnerschaftliches Fischereiabkommen¹ (2006) und ein Abkommen über Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen (2012) geschlossen. Das Fischereiabkommen wird ergänzt durch ein Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten, das im Juli 2018 ausläuft².

Mit Urteil vom 21. Dezember 2016³, hat der Gerichtshof in einem Rechtsstreit zwischen dem Front Polisario und dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rechtsmittelverfahren entschieden, dass die zwischen der EU und Marokko über eine Assoziation bzw. die Liberalisierung des Handels geschlossenen Abkommen nach dem Völkerrecht dahin auszulegen sind, dass sie auf die Westsahara keine Anwendung finden. Über das Fischereiabkommen, das nicht Gegenstand des Rechtsstreits war, wurde nicht entschieden.⁴

Die Western Sahara Campaign UK ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation mit dem Ziel, die Anerkennung des Rechts des Volks der Westsahara auf Selbstbestimmung zu fördern. Sie macht vor dem High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Hoher Gerichtshof [England und Wales], Abteilung Queen's Bench [Kammer für Verwaltungsstreitsachen], Vereinigtes Königreich) geltend, dass das Fischereiabkommen und die Rechtsakte, mit denen dieses Abkommen genehmigt und durchgeführt worden sei⁵, soweit sie auf die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer anwendbar seien, ungültig seien. Die Durchführung des Abkommens durch die britischen Behörden, insbesondere die Erteilung von Fanglizenzen für die betreffenden Gewässer, sei rechtswidrig.

¹ ABl. 2006, L 141, S. 4. Der Abschluss des Abkommens wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 (ABl. 2006, L 141, S. 1) genehmigt.

² ABl. 2013, L 328, S. 2. Der Abschluss des Protokolls wurde mit dem Beschluss 2013/785/EU des Rates vom 16. Dezember 2013 (ABl. 2013, L 349, S. 1) genehmigt.

³ Urteil vom 21. Dezember 2016, Rat/Front Polisario ([C-104/16 P](#), siehe Pressemitteilung [Nr. 146/16](#)).

⁴ Der Front Polisario macht aber vor dem Gericht der Europäischen Union (Rechtssache [T-180/14](#)) geltend, dass das Protokoll zum Fischereiabkommen ungültig sei. Das Gericht hat das Verfahren bis zur Verkündung der Entscheidung des Gerichtshofs in der Sache Western Sahara Campaign ausgesetzt.

⁵ Die Western Sahara Campaign macht geltend, dass außer den in den Fn. 1 und 2 genannten Rechtsakten auch die Verordnung (EU) Nr. 1270/2013 des Rates vom 15. November 2013 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll von 2013 (ABl. 2013, L 328, S. 40) ungültig sei.

Der High Court of Justice möchte deshalb wissen, ob das Fischereiabkommen unionsrechtlich gültig ist. Es ist das erste Mal, dass Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens unmittelbar die Gültigkeit internationaler Übereinkünfte der Union ist.

In seinem heutigen Urteil stellt Gerichtshof als Erstes fest, dass er für die Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsakten über den Abschluss internationaler Übereinkünfte durch die Union zuständig ist. **Er hat dabei zu prüfen, ob die Übereinkünfte mit den Verträgen und mit den Regeln des Völkerrechts, die die Union binden, vereinbar sind.**

Als Zweites prüft der Gerichtshof, ob das Fischereiabkommen gültig ist. Das Gericht des Vereinigten Königreichs möchte seiner Auffassung nach wissen, ob die Möglichkeit, die Ressourcen der an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer auszubeuten, mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht vereinbar ist. Dieser Frage liegt die Annahme zugrunde, dass diese Gewässer in den räumlichen Anwendungsbereich des Fischereiabkommens fallen. Der Gerichtshof prüft deshalb zunächst, ob diese Annahme überhaupt zutrifft.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das Fischereiabkommen für das „Gebiet Marokkos“ gilt. Dieser Begriff ist ebenso zu verstehen wie der Begriff „Gebiet des Königreichs Marokko“ im Assoziationsabkommen. Wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 entschieden hat, ist damit der räumliche Bereich gemeint, in dem das Königreich Marokko sämtliche Befugnisse ausübt, die souveränen Einheiten nach dem Völkerrecht zustehen, nicht aber andere Gebiete wie etwa das Gebiet der Westsahara. **Die Einbeziehung des Gebiets der Westsahara in den Anwendungsbereich des Fischereiabkommens würde deshalb gegen einige Regeln des allgemeinen Völkerrechts verstoßen, die in den Beziehungen zwischen der Union und dem Königreich Marokko anwendbar sind, insbesondere gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung.**

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Fischereiabkommen für „die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit“ des Königreichs Marokko gilt. Nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶ darf der Küstenstaat seine Souveränität oder Hoheitsbefugnisse aber lediglich über die angrenzenden Gewässer seines Küstenmeers bzw. seiner ausschließlichen Wirtschaftszone ausüben. **Da das Gebiet der Westsahara nicht zum Gebiet des Königreichs Marokko gehört, sind die an es angrenzenden Gewässer nicht Teil der marokkanischen Fischereizone im Sinne des Fischereiabkommens.**

Der Gerichtshof untersucht schließlich den räumlichen Anwendungsbereich des Protokolls zum Fischereiabkommen. Dieses enthält zwar keine speziellen Bestimmungen hierzu. Jedoch wird in verschiedenen Bestimmungen des Protokolls der Ausdruck „marokkanische Fischereizone“ verwendet. Dieser Ausdruck stimmt mit dem im Fischereiabkommen verwendeten Ausdruck überein, mit dem nach dem Abkommen die „Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Marokkos“ gemeint sind. Folglich **fallen die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer nicht unter den Begriff „marokkanische Fischereizone“ im Sinne des Protokolls.**

Der Gerichtshof gelangt somit zu dem Schluss, dass auf die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer weder das Fischereiabkommen noch das Protokoll zu diesem Abkommen Anwendung finden, so dass die Unionsrechtsakte über deren Abschluss und Durchführung gültig sind.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

⁶ Das am 10. Dezember 1982 in Montego Bay geschlossene Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (*United Nations Treaty Series*, Bd. 1833, 1834 und 1835, S. 3) trat am 16. November 1994 in Kraft. Es wurde mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 (ABl. 1998, L 179, S. 1) im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☐ ☎ (+32) 2 2964106